

Berlin, Donnerstag,

den 24. August 1893.

Die Zeitung erscheint in der Woche zweifachmal.

Bezugs-Preis: Vierteljährlich für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Botenlohn, für ganz Deutschland und Oesterreich 9 Mk.

für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika u. s. w. Kreuzband-Endung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen für Frankreich bei Aug. Arnand in Straßburg i. G., für England bei Aug. Siegle in London, 30 Elm Street E. C., sowie in London, 19 Greenwich Street E. C.

Bestellungen werden angenommen bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen:

Verdingungs-Anzeiger.

Hôtels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Diebstahlslisten der Preussischen Klassen-Polizei.

Allgemeine Verloosungs-Tabellen mit Restanten-Listen

und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

die viergespaltene Zeile 40 Pf.,

Reclamzeitung 80 Pf., die ganze Seite

200 Mark.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstrasse No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition

### Die Organisation des Handwerks.

Seit einer Reihe von Jahren werden im Reichstage von denjenigen Parteien, welche die Interessen der strengsten Anhänger des Junktimwesens vertreten, dem Centrum und den Hochconservativen, Anträge eingebracht, die eine Förderung und Erweiterung des Innungswesens, namentlich aber die Einführung des Befähigungsnachweises für die Ausübung des Handwerks zum Ziele haben; nur mit einer Vermehrung der Innungsvorrechte, mit einer straffen Organisation dieser wirtschaftlichen Vereinigungen glaubt man auf dieser Seite, den angeblichen Muth des Handwerks und des Mittelstandes aufhalten zu können. Es ist deshalb kein Wunder, wenn die vom Preussischen Handelsminister jetzt den Oberpräsidenten unterbreiteten Vorschläge für die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk den Zünftlern eine arge Enttäuschung bereiten. Die Regierung hat sich bisher aus Anlaß der in Oesterreich gemachten Erfahrungen gegen die Bestrebungen der hartnäckigen Vertheidiger des Innungswesens ablehnend verhalten; die Beschlüsse der conservativ-clericalen Majorität des verflohenen Reichstages über die Einföhrung des Befähigungsnachweises sind im Bundesrathe verworfen worden, und zwar, weil gerade die Zünftler sich gekränkt fühlten, ohne Angabe von Gründen, als ob der Bundesrath die Motive für seine Entschlüsse regelmäßig an die Öffentlichkeit krachte! Die Regierung hat sich auch mit ihren Vorschlägen trotz des Drängens der Zünftler nicht übermäßig beehft, denn bereits am 24. November 1891 hat Staatssecretär von Boetticher bei der Besprechung einer Interpellation des Centrums die Erklärung abgegeben, daß die Regierung beabsichtige, den Klagen über Mißstände im Lehrlingswesen und über den Mangel einer wirksamen Vertretung der Interessen des Handwerks durch eine Organisation des gesamten Handwerks in der Weise abzuwehren, daß Handwerker- und Gewerbetammern errichtet werden sollen, welche für die einzelnen Bezirke eingerichtet und denen der gesamte Handwerkerstand dieser Bezirke unterworfen sein solle. Und im letzten Winter konnte Herr v. Boetticher hinzufügen, daß ein entprechender Gesetzentwurf im Reichsamt des Innern in der Ausführung begriffen sei. Doch ist es sehr zweifelhaft, ob bereits in der nächsten Session dem Reichstage die Vorlage zugehen kann, wenn die Berichte der Oberpräsidenten auf den Erlaß des Herrn von Boettich erst zum 1. Januar des nächsten Jahres eingefordert werden.

Nach dem an die Oberpräsidenten gerichteten Aufschreiben stellen die Vorschläge des Handelsministers als unverbindliche Ergebnisse vorläufiger Erwägungen dar und sollen im wesentlichen nur die Grundlage für weitere Erörterungen abgeben, bei denen die Auslassungen der Behörden und die von der Öffentlichkeit zu erwartende Kritik ge würdigt und berücksichtigt werden. Man hat es also noch nicht mit formulirten Gesetzentwürfen zu thun; hält man den Erlaß aber mit der früheren Stellungnahme der Preussischen und Reichsbehörden zu den Centrumsanträgen zusammen, so dürfte die Lösung der Frage von Seiten der Regierung kaum in einem anderen Sinne erfolgen, und die „Gerumantia“ hat so Unrecht nicht, wenn sie den Erlaß des Herrn von Boettich als eine Abfrage an weitere Innungsbestrebungen bezeichnet. Die wesentlichen Rechte und Befugnisse der Innungen gehen an die neuzubildenden Fachgenossenschaften über, denen jedes selbständige Mitglied des betreffenden Gewerbes angehören muß und denen als obligatorische Aufgaben über-

tragen werden die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Genossen, die Förderung eines geselligen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, eine nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, die Entscheidung über die zwischen den Mitgliedern der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen entstehenden Streitigkeiten und schließlich die Bildung von Prüfungsausschüssen für einzelne Gewerbe oder Gewerbegruppen zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugniß auszustellen. Daneben sind die Fachgenossenschaften facultativ beauftragt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zu treffen, Fachschulen zu errichten und zu leiten und über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildungs- und Fachschulen Vorschriften zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Entsprechend den Arbeiterausschüssen für die großen Betriebe ist ein Gehilfen-Ausschuß vorgesehen, der zur Mitwirkung bei Regelung der Lehrlingsverhältnisse, der Abnahme der Gesellenprüfung, der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Lehrlingen, sowie bei Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, welche die Interessen der Gesellschaft berühren, berechtigt ist. Die Handwerkskammern gehen durch Wahl aus den Mitgliedern der Fachgenossenschaften hervor und haben obligatorisch die Aufsicht über die Fachgenossenschaften und Innungen ihres Bezirks zu führen, die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu beaufsichtigen, bei der Ueberwachung der auf den Arbeiterschutz bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung mitzuwirken, für Arbeitsnachweis und Herbergswesen zu sorgen und Berichte und Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten.

Es ist klar, wenn diese Rechte und Aufgaben den Fachgenossenschaften und Handwerkskammern zugewiesen werden, so wird für die Innungen nur wenig zu thun bleiben, und es soll auch wohl nur zur Befähigung der Zünftler dienen, wenn in den Erklärungen gesagt wird, der Fortbestand der Innungen und die Weiterbildung ihrer Bestrebungen erscheine um so weniger gefährdet, als Einrichtungen, wie Herbergen, Arbeitsnachweis und Fachschulen, deren Kosten jetzt von den Innungsmitgliedern allein zu bestreiten seien, künftig von allen Fachgenossen unterhalten werden müßten und dadurch eine erhebliche finanzielle Entlastung der Innungen herbeigeführt würde, wenn ferner die Erwartung ausgesprochen wird, daß nach wie vor sich diejenigen Elemente in der Innung zusammensuchen werden, welche in einem ausgedehnten Bildungsgange die alleinige Gewähr für die Erhaltung und geistliche Entwicklung des Handwerks erblicken und weiteren Anforderungen freiwillig genügen wollen, daß auch die Innungen, da ihnen wirtschaftliche Aufgaben vorbehalten bleiben, mehr wie bisher der Ausbildung des Genossenschaftswesens sich zuwenden und durch Errichtung von Darlehnskassen, Rohstoffassociationen u. s. w. einem in weiten Kreisen des Handwerks empfindbaren Bedürfnis Rechnung tragen könnten. Werden die Innungen jetzt geistlich übertragenen Befugnisse insoweit aufgehoben, als sie sich über den Kreis der Innungsmitglieder erstrecken, und dürfen die von den Innungen erlassenen Vorschriften nicht im Widerspruch mit den von den Handwerkskammern und Fachgenossenschaften getroffenen Anordnungen und Bestimmungen stehen, so ist die Selbstständigkeit der Innungen auf ein bescheidenes Maß beschränkt und sie werden dann künftig ihre

Hauptwirksamkeit in der Förderung wirtschaftlicher Unternehmungen zu suchen haben. Und hier können sie noch immer eine erprießliche Thätigkeit entfalten, wenn ihnen auch sehr gegen ihren Wunsch die Beherrschung der einzelnen Gewerbe unmöglich gemacht ist, nachdem ihre wichtigsten Befugnisse auf die das ganze Gewerbe umfassenden Fachgenossenschaften übergegangen sind.

Eine der wichtigsten Forderungen der Zünftler ist es immer gewesen, die Ausbildung der Lehrlinge ausschließlich in die Hand zu bekommen. Nach den Vorschlägen sollen künftig aber alle den Fachgenossenschaften angehörenden Gewerbetreibenden zum Halten von Lehrlingen befugt sein, sofern sie das 24. Lebensjahr vollendet und entweder in dem Handwerk, in dem die Ausbildung der Lehrlinge erfolgen soll, oder in einem gleichartigen Fabrikbetriebe eine ordnungsmäßige Lehrzeit zurückgelegt und im Anschluß daran eine Gesellenprüfung bestanden haben oder mindestens drei Jahre hindurch jenes Handwerk selbstständig betrieben haben. Die zum Schluß der Lehrzeit vorgesehene Lehrlingsprüfung hat vornehmlich eine erziehbliche Aufgabe; sie soll nur den Nachweis liefern, daß der Lehrling seine Ausbildungszeit der wissenschaftlich ausgenutzt und der Lehrmeister seinen Pflichten nachgekommen ist. Um die Vorschriften über diese Prüfung wirksam zu machen, ist an die Nichtablegung ein empfindlicher Nachtheil geknüpft und bestimmt werden, daß derjenige, welcher sie nicht abgelegt hat, mindestens drei Jahre das Handwerk selbstständig betreiben haben muß, ehe er Lehrlinge anleiten darf. Ein großer Schmerz wird es für die Zünftler sein, daß die Lehrlingsprüfung ein Befähigungsnachweis für den Betrieb des Gewerbes nicht sein soll.

Demnach ergibt sich, daß ein auf Grund dieser Vorschläge ausgearbeiteter Gesetzentwurf aller Voraussicht nach auf heftigen Widerstand beim Centrum und den Conservativen stoßen wird, und es bleibt fraglich, ob er im Reichstage wird durchgebracht werden können. Wie die Vorschläge durch die Minderung der Innungsrechte und durch die Nichterföhrung des Befähigungsnachweises den Zünftlern in keiner Weise genügen, so gehen sie für diejenigen, welche von einer Zwangsorganisation des Handwerks nichts wissen wollen, noch viel zu weit.

—n.

### Telegramme.

**Reinhardtbrunn, 23. August. (G. T. G.)** Der Kaiser Wilhelm wurde bald nach seinem Eintreffen in Reinhardtbrunn von der verwitweten Frau Herzogin empfangen und hat derselben sein uniges Beileid ausgesprochen. Hierauf begaben sich die Allerhöchsten und höchsten Herrschaften an das Sterbelager Herzog Ernst II. und verweilten daselbst eine halbe Stunde.

**Reinhardtbrunn, 23. August. (G. T. G.)** Der Kaiser hat heute auf besonderen Wunsch Sr. K. H. des Herzogs Alfred zu Sachsen-Gotha-Gotha der Gedenkfeier des Herzogs auf die Verfassung begehrt, welche in feierlicher Weise vor verkommenem Staatsministerium stattfand. Minister Streame dankte am Schluß der Feier Seiner Majestät für seine Theilnahme an derselben.

**Kopenhagen, 23. August. (G. T. G.)** König Oscar von Schweden und Norwegen trifft am Sonntag in Fredensborg ein.

**Paris, 23. August. (G. T. G.)** In Nantes hat die Cholera in den letzten Tagen eine erhebliche Ausdehnung genommen.

**Niages-Mortes, 23. August. (G. T. G.)** Die Gendarmrie verhaftete gestern Abend 7 durch die jüngsten Ereignisse schwer compromittirte Personen. Die Verhafteten wurden nach dem Gefängniß zu Nimes abgeführt.

(Siehe auch in der I. und II. Beilage.)